

gültig ab 01. Januar 2019

Die vorliegenden Heimtaxen wurden vom Stiftungsrat am 05. Dezember 2018 genehmigt.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages mit dem Alterszentrum, spätestens jedoch mit dem Eintritt, anerkennt der Bewohner / die Bewohnerin bzw. sein / ihr Rechtsvertreter die nachfolgenden Heimtaxen.

Definitiv eintretende Bewohnende haben mit Heimeintritt eine Vorauszahlung (unverzinslich) an den offenen Endbetrag bei Austritt von CHF 8'000 zu leisten. Bei einem Aufenthalt im Entlastungsbett wird der Betrag situativ bestimmt.

Gliederung der Heimtaxen (pro Tag)

Die Taxen sind aufgeteilt in

- **Hotellerie & Betreuungstaxe**
- **Pflegetaxe**
- **Zusatzleistungen**

Die Kosten für die HeimbewohnerInnen setzen sich zusammen aus der Hotellerie- und Betreuungstaxe, dem Eigenanteil der Pflegekosten sowie den Zusatzleistungen.

Ein Teil der KVG-pflichtigen Pflegekosten werden durch die Krankenkassen übernommen. Die ungedeckten Pflegekosten werden nach Abzug des Eigenanteils von max. 20% (Fr. 21.60 pro Tag) von der Wohnsitzgemeinde übernommen.

Hotellerie und Betreuungstaxe pro Tag (gültig für alle Pflegestufen)

Zimmerkategorie	Hotellerietaxe pro Tag in CHF	Betreuungstaxe pro Tag in CHF	Total Hotellerie & Betreuungstaxe pro Tag
1 Bett-Zimmer Alterszentrum (bzw. Entlastungsbett)	138.25	63.00	201.25
<u>3 Bett-Zimmer Pflegeoase</u>	92.25	109.00	201.25
<u>Kanton BL = Subventionsverzinsung Zuschlag für Bewohner ausserkantonale</u> oder wenn keine 5 Jahre Wohnsitz im Kanton BL nachgewiesen werden kann.	18.00		

Die Bettenzuteilung und die entsprechenden Zimmerkategorien erfolgen nach Massgabe der vorhandenen Betten sowie nach pflegerischen und ärztlichen Gesichtspunkten. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer oder eine bestimmte Abteilung. Aufgrund einer veränderten Bewohner-situation und Raumangebot kann seitens des Geschäftsleitungsmitglieds Pflege ein Zimmerwechsel angeordnet werden.

Ergänzungsleistungen

Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Anmeldeformulare bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde bezogen werden. Bitte prüfen Sie in diesem Zusammenhang eine Anmeldung auf Hilflosenentschädigung, da

die Ergänzungsleistungen je nach Pflegestufe eine solche in die Berechnung nehmen und entsprechend Einkommenslücken entstehen können.

Die Ergänzungsleistungen rechnen im Maximum CHF 190.00 für Hotellerie und Betreuung an. Die fehlenden CHF 11.25 pro Tag werden von der Wohnsitzgemeinde getragen. Dies bedingt aber, dass Sie auf dem Anmeldeformular das Kreuz bei «JA» setzen, wenn nach dem Zusatzbeitrag der Wohnsitzgemeinde gefragt wird. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Reglement der Gemeinden zu den Zusatzbeiträgen zu studieren, da dieser Betrag unter Umständen rückzahlbar ist.

Pflegetaxen

Die KVG-pflichtigen Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem „Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem „**BESA 12 Stufen**“ erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals ca. 30 Tagen nach Eintritt, danach 2-mal jährlich. Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung absehbar ist.

BESA-Stufe	Pflegenormtaxe Kanton BL für 2019	Abzüglich Anteil der Krankenkassen aus Grundversicherung an die Pflegekosten	Abzüglich Anteil Wohnsitzgemeinde Kanton BL	Anteil Bewohner an Pflegenormtaxe	Hotellerie & Betreuungstaxe	Tagestaxe netto
0	0.00	0.00	0.00	0.00	201.25	201.25
1	25.95	- 9.00	0.00	16.95	201.25	218.20
2	38.95	-18.00	0.00	20.95	201.25	222.20
3	64.90	-27.00	-16.30	21.60	201.25	222.85
4	90.85	-36.00	-33.25	21.60	201.25	222.85
5	116.80	-45.00	-50.20	21.60	201.25	222.85
6	142.75	-54.00	-67.15	21.60	201.25	222.85
7	168.70	-63.00	-84.10	21.60	201.25	222.85
8	194.65	-72.00	-101.05	21.60	201.25	222.85
9	220.60	-81.00	-118.00	21.60	201.25	222.85
10	246.55	-90.00	-134.95	21.60	201.25	222.85
11	272.50	-99.00	-151.90	21.60	201.25	222.85
12	298.45	-108.00	-168.85	21.60	201.25	222.85

Die Anteile der Krankenkassen und Wohnsitzgemeinden werden direkt verrechnet. Somit verbleibt den BewohnerInnen die Begleichung des Hotellerie- und Betreuungstaxe + Anteil der Pflegetaxe. Die Ausgestaltung der Pflegetaxe und deren Preisstruktur sind kantonal unterschiedlich.

Zusatzleistungen

(private Auslagen, Liste nicht abschliessend)

Die Zusatzleistungen des AZ Birsfelden werden in der Regel den Bewohnenden auf die monatliche Heimrechnung gesetzt. Die Institution behält sich aber vor, diese Leistungen dem Auftraggeber und nicht dem Bewohnenden in Rechnung zu stellen, wenn durch die Zusatzleistungen die Bezahlung der Heimrechnung erschwert wird.

- **Hausärztliche und Zahnärztliche Leistungen**
- **Transportkosten**
- **Auslagen für persönliche Bedürfnisse (Telefon, TV, Internet)**
- **Süssgetränke und alkoholische Getränke**
- **Besorgung der Privatwäsche der BewohnerInnen durch externe Wäscherei, ausser Leibwäsche und bügelfreie Wäsche**
- **Dienstleistungen der Coiffeuse und der Podologin**
- **Pflegematerial, welches in den Urlaub mitgenommen wird**
- **Ersatzleistungen für allfällige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude, sofern nicht von der Versicherung übernommen**
- **Austrittspauschale Fr. 300.— für Schlussreinigung und Instandstellung**
- **Leistungen des Betriebsunterhaltes (z. B. Entsorgung von Möbeln bei Auszug etc.)**

Verrechnung der Tage bei Abwesenheit

Grund	Hotelleriepreis	Betreuungstaxe	Pflegetaxe
Reservation des Zimmers Bei Nichteintritt aus privaten Gründen	voller Preis, abzüglich Verpflegungsanteil von z.Z. CHF 15.—	entfällt	entfällt
Urlaub des Bewohners bis 30 Tage pro Kalenderjahr Austritts- und Wiedereintrittstag gelten nicht als Urlaubstage	voller Preis, abzüglich Verpflegungsanteil von z.Z. CHF 15.—	Alle Stufen = CHF 63.—	entfällt
Urlaub des Bewohners ab 31. Tag pro Kalenderjahr / Austritts- und Wiedereintrittstage gelten nicht als Urlaubstage	voller Preis	Alle Stufen = CHF 63.—	entfällt
Spital- / Kuraufenthalte des Bewohners Austritts- und Wiedereintrittstag gelten nicht als externe Spitaltage	voller Preis, abzüglich Verpflegungsanteil von z.Z. CHF 15.—	Alle Stufen = CHF 63.—	entfällt
Taxe nach Todesfall bis zur Zimmerräumung 1. – 10. Tag	voller Preis, abzüglich Verpflegungsanteil von z.Z. CHF 15.—	entfällt	entfällt
Taxe nach Todesfall bis zur Zimmerräumung ab 11. Tag	voller Preis, zuzüglich Fr. 150.—	entfällt	entfällt

Heimaustritt / Kündigung

Der Heimaufenthalt kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils auf Monatsende beendet werden. Seitens des Geschäftsleiters besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht, sofern sich die Diagnose derart verändert hat, dass eine Verlegung in eine andere Institution notwendig wird oder gegen die Taxordnung wiederholt verstossen wurde. Im Todesfall endet die Vertragsdauer mit Abgabe des geräumten Zimmers.

Haftung

Wir haften nicht für Diebstahl oder Verlust persönlicher Effekten.

Allgemeine Hinweise

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die BewohnerInnen erfolgt monatlich rückwirkend und ist innert 15 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. An die Pfelegetaxen entrichten die Krankenkassen aus der Grundversicherung und die Wohnsitzgemeinde je nach Stufe einen fixen Betrag, welchen wir Ihnen auf der Rechnung in Abzug bringen und direkt bei Ihrer Krankenkasse und Wohnsitzgemeinde zurückfordern.

Hilflosenentschädigung

Wir empfehlen die Prüfung und allfällige Anmeldung auf Hilflosenentschädigung bei Heimeintritt in jedem Fall. Der Antrag kann bei der Sozialversicherungsanstalt des Wohnkantons auf deren Homepage oder bei uns bezogen werden. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung kann es zu Einkommenslücken führen, wenn die Anmeldung nicht vorgenommen wird. Die Verantwortung für die fristgerechte Anmeldung liegt bei den BewohnerInnen oder deren Angehörigen / gesetzlichen Vertretern.